Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten (ThürPolAzVO)

vom 15. Juli 2005

Aufgrund des § 121 des Thüringer Beamtengesetzes in der Fassung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Mai 2005 (GVBl. S. 169), verordnet das Innenministerium:

§ 1 Geltungsbereich

Die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten richtet sich nach der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (ThürAzVO) vom 10. Juni 2005 (GVBl. S. 279) in der jeweils geltenden Fassung soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die in § 1 Abs. 1 oder 2 ThürAzVo angegebene durchschnittliche Wochenarbeitszeit gilt für Polizeivollzugsbeamte als regelmäßige Arbeitszeit pro Woche im Jahresdurchschnitt.

(2) Die Arbeitszeit darf grundsätzlich zwölf Stunden am Tag und 60 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Sie kann bei zwingenden dienstlichen Gründen im Einzelfall darüber hinaus verlängert werden.

(3) Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für gesetzliche Feiertage und sonstige dienstfreie Tage, die auf Tage von Montag bis Freitag fallen, um ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach Absatz 1. Dies trifft auch zu, wenn an diesen Tagen Dienst zu leisten ist, unabhängig von der Zeitdauer der Dienstleistung. Ein entsprechender Freizeitausgleich soll zeitnah vor oder nach diesen dienstfreien Tagen gewährt werden.

(4) Für ärztliche Behandlungen während der Dienstzeit, die terminlich nicht beeinflussbar sind, wird für die erforderliche Abwesenheitszeit, einschließlich der Wegezeit, Dienstbefreiung gewährt. Bei vorzeitiger Beendigung des Dienstes wegen akuter Erkrankung gilt die Zeit vom Dienstantritt bis zum regelmäßigen Dienstende als erbracht.

§ 3 Jahresarbeitszeitkonto

(1) Eine von § 2 Abs. 1 abweichende Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit für die Beamten im Wechselschichtdienst ist zulässig (Jahresarbeitszeitkonto). Die Entscheidung trifft der Dienstvorgesetzte. Sie ist der obersten Dienstbehörde 14 Tage vor dem Wirksamwerden anzuzeigen.

(2) Bei einem Jahresarbeitszeitkonto wird die zu leistende Jahresarbeitszeit aufgrund der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 ermittelt. Das Jahresarbeitszeitkonto ist nach Ablauf des Kalenderjahres abzurechnen.

(3) Nach Ablauf des Abrechnungszeitraums nach Absatz 2 Satz 2 können 30 Stunden Arbeitszeitguthaben in den neuen Abrechnungszeitraum übernommen werden. Der Übertrag von Arbeitszeitrückständen soll 20 Stunden nicht überschreiten. Grundsätzlich dürfen zu keiner Zeit mehr als 120 Stunden Arbeitszeitguthaben und 40 Stunden Arbeitszeitrückstände anfallen.

(4) Bei Beendigung der abweichenden Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit nach Absatz 1 sind Arbeitszeitguthaben oder Arbeitszeitrückstände grundsätzlich innerhalb von drei Monaten auszugleichen.

§ 4 Dienstformen

(1) Der polizeiliche Dienst wird als

1. Wechselschichtdienst,
2. Schichtdienst,
3. Bedarfsdienst,
4. Dienst mit gleitender Arbeitszeit,
5. Dienst mit feststehender täglicher Arbeitszeit und
6. Bereitschaftsdienst

geleistet.

(2) Der Dienstvorgesetzte legt fest, welche Dienstform in den einzelnen Diensteinheiten zu leisten ist.

§ 5 Wechselschichtdienst

(1) Wechselschichtdienst ist Dienst nach einem Plan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in wechselnden Dienstschichten, in denen ununterbrochen, bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags Dienst geleistet wird, vorsieht.

(2) Die Höchstdauer einer Dienstschicht im Wechselschichtdienst darf grundsätzlich nicht mehr als zwölf Stunden betragen. Die Mindestdauer soll sechs Stunden nicht unterschreiten.

(3) Zwischen zwei Dienstschichten soll eine durchgängig dienstfreie Zeit von

mindestens elf Stunden gewährleistet werden.

§ 6 Schichtdienst

(1) Schichtdienst ist ein Dienst nach einem Plan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, ohne einen ununterbrochenen Dienstbetrieb zu erfordern.

(2) § 5 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 7 Bedarfsdienst

(1) Bedarfsdienst ist der Dienst, der zu unregelmäßigen Zeiten geleistet wird und nicht Wechselschichtdienst, Schichtdienst, Dienst mit gleitender Arbeitszeit oder Dienst mit feststehender Arbeitszeit ist.

(2) Soweit dienstliche Gründe hierfür bestehen, ist ein Wechsel aus jeder anderen Dienstform in den Bedarfsdienst nach Festlegung des Dienstvorgesetzten oder eines von ihm Beauftragten zulässig. § 2 bleibt unberührt.

§ 8 Dienst mit gleitender und feststehender täglicher Arbeitszeit

Der Dienstvorgesetzte kann bei feststehender täglicher Arbeitszeit und bei gleitender Arbeitszeit die Zeiten des Dienstbeginns und des Dienstendes abweichend von den in § 6 Abs. 1 und §

7 Abs. 1 bis 3 ThürAzVO genannten Zeiten regeln. Ein Dienstbeginn vor 6.30 Uhr und nach 8.30 Uhr ist nicht zulässig. Die Funktionsfähigkeit der Behörde beziehungsweise Einrichtung ist während der in den §§ 6 und 7 ThürAzVO genannten Zeiten sicherzustellen.

§ 9 Bereitschaftsdienst

(1) Bereitschaftsdienst liegt vor, wenn sich der Beamte lediglich in seiner Dienststelle oder an einem vom Dienstvorgesetzten bestimmten Platz außerhalb seiner Häuslichkeit aufzuhalten hat, um bei Bedarf zur Dienstleistung herangezogen werden zu können und wenn die Zeitdauer einer Inanspruchnahme nach durchschnittlichem Erfahrungssatz weniger als 50 v. H. beträgt. Bereithalten während des täglichen Dienstgeschäfts gilt nicht als Bereitschaftsdienst.

(2) Bereitschaftsdienst wird zu einem Drittel auf die regelmäßige Arbeitszeit angerechnet. Werden die Beamten während des Bereitschaftsdienstes polizeilich tätig, ist diese Zeit in vollem Umfang auf die Arbeitszeit anzurechnen. Noch verbleibende Bereitschaftszeit wird zu einem Drittel angerechnet. Beträgt die Inanspruchnahme mehr als 50 v. H. der Bereitschaftszeit, wird die Zeit als voller Dienst gewertet.

(3) Soweit Bereitschaftsdienst angeordnet ist, kann die regelmäßige Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen im angemessenen Verhältnis verlängert werden. Im wöchentlichen Zeitraum dürfen 60 Stunden nicht überschritten werden.

(4) § 8 Abs. 2 ThürAzVO (Rufbereitschaft) bleibt unberührt.

§ 10 Dienstreisen

(1) Bei Dienstreisen werden Zeiten der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Dienstort als Arbeitszeit anerkannt.

(2) Während der Reisezeit ausgeübte polizeiliche Tätigkeiten sind ebenfalls als Arbeitszeit anzurechnen.

(3) Für jeden Tag der Dienstreise wird mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt. Reise- und Wartezeiten, die nicht nach Absätzen 1 oder 2 oder Satz 1 auf die regelmäßige oder dienstplanmäßige Arbeitszeit anzurechnen sind, werden zur Hälfte berücksichtigt.

(4) Mehrstunden, die durch Reise- und Wartezeiten entstehen, können nur durch Freizeitausgleich abgegolten werden.

§ 11 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.